

Deutscher Bundestag  
Mitglied des Bundestages  
Abgeordnetenbüro  
Platz der Republik 1 11011 Berlin

Sehr geehrte

wir möchten uns mit diesem Schreiben an Sie vor dem Hintergrund der laufenden Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Gebäudeenergiegesetzes (GEGÄndG), zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes (WPGÄndG) und des EnWG-Änderungsgesetzes zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets in deutsches Recht wenden.

Es ist uns wichtig, Ihnen mitzuteilen, dass wir die von der Regierungskoalition vorangetriebene Änderung des GEG hin zum GModG vollumfänglich begrüßen. Wir sind überzeugt, dass der Ansatz, für die Energiewende im Gebäudesektor wieder auf Technologieoffenheit und Allokation über den Markt zu setzen, der richtige Weg ist. Wir glauben außerdem, dass es mit den Instrumenten der Biotreppe und der Grüngasquote tatsächlich gelingen wird, einen starken Impuls für klimaneutrale Gase zu setzen, und dies in den 2030er Jahren dazu führen wird, dass diese Energieträger auch in ausreichendem Maße und zu tragbaren Preisen vom Markt bereitgestellt werden. Wie Sie wissen, sehen wir für die Stadt Chemnitz und die Region Südwestsachsen in allen relevanten Sektoren große Chancen insbesondere für die Versorgung mit klimaneutralem Wasserstoff: Im Kraftwerkssektor, in Industrie und Gewerbe aber auch im Gebäudesektor.

Deshalb möchten wir hier in diesem Schreiben aber auch einer Sorge Ausdruck verleihen: Wir befürchten, dass die Hürden für Wasserstoff, die mit der GEG-Änderung gerade abgebaut werden sollen, an anderer Stelle, nämlich im WPG, wieder errichtet werden.

Das WPGÄndG sieht mit den Paragraphen 22a und 22b die Einführung einer *kleinen Wärmeplanung* für Kommunen mit bis zu 15.000 Einwohnern vor. Grundsätzlich begrüßen wir die Einführung eines solchen vereinfachten und beschleunigten Verfahrens. Allerdings legt der Wortlaut der vom Bundeskabinett beschlossenen Fassung des Gesetzentwurfs nahe, dass die in den Paragraphen 22a und 22b vorgesehene Möglichkeit der Ausweisung eines *Prüfgebiets Wasserstoffnetz* an hohe Auflagen gebunden sein soll, wodurch das Prinzip der Technologieoffenheit letztlich konterkariert zu werden droht: Konkret schreibt der aktuelle Wortlaut des § 22b Abs. 3 nach unserem Verständnis vor, dass die drei dort genannten Kriterien kumulativ gegeben sein müssen, damit eine Kommune im Rahmen der *kleinen Wärmeplanung* überhaupt ein *Prüfgebiet Wasserstoffnetz* ausweisen darf:

#### § 22b

##### *Prüfung der Eignung von Teilgebieten für eine vertiefte Untersuchung*

...

*(3) Die planungsverantwortliche Stelle stellt ein Teilgebiet, in dem ein Gasnetz betrieben wird, als Prüfgebiet dar und macht dieses als „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ im Wärmeplan besonders kenntlich, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz angezeigt ist. Das ist der Fall, wenn*

- 1. eine Wärmeversorgung über ein Wasserstoffnetz voraussichtlich wirtschaftlich sein wird,*
- 2. industrielle Abnehmer in dem Teilgebiet oder in der Nähe zukünftig voraussichtlich mit Wasserstoff versorgt werden und*
- 3. eine dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung von Wasserstoff oder die Versorgung eines Wasserstoffverteilnetzes über darüberliegende Netzebenen sichergestellt erscheint.*

Problematisch ist hier vor allem Nr. 2 mit der Kopplung der Ausweisung eines Wasserstoff-Prüfgebiets an industrielle Abnehmer: Existiert kein solch industrieller Abnehmer, ließe sich die Realisierung einer Wärmeversorgung auf Basis von klimaneutralem Wasserstoff auch dann nicht vorsehen, wenn dies für die Gebäudeeigentümer und Mieter die wirtschaftlich beste Lösung sein würde.

Darüber hinaus befürchten wir, dass die in Nr. 2 verwendete Terminologie weitere Probleme bereiten könnte: In unserem Netzgebiet, das sich überwiegend aus Kommunen < 15.000 Einwohner zusammensetzt, existiert eine große Zahl kleiner Unternehmen des produzierenden Gewerbes die nicht die Kriterien eines Industrieunternehmens gemäß der Definition der amtlichen Statistik (Mitarbeiteranzahl > 50) erfüllen, aber sehr wohl im Rahmen ihrer Fertigungsvorgänge Gase benötigen. Würde der jetzige Wortlaut Gesetzeskraft erlangen, dann könnte der Weg über die kleine Wärmeplanung bei entsprechender Auslegung dazu führen, dass künftig für die Standorte dieser Unternehmen kaum Versorgungsoptionen entwickelt werden können.

Aber nicht nur Privataushalte und kleine Unternehmen des produzierenden Gewerbes wären von dem Absatz 3 ggf. betroffen und in Sachen *Wasserstoffprüfgebiete* außen vor, sondern auch regelrechte Ankerkunden: In mehreren Kleinstädten unseres Versorgungsgebiets, in denen sich keine Industrie befindet, existieren gasbefeuerte KWK-Fernwärmesysteme, die an das Gasverteilnetz angeschlossen sind und aufgrund lokaler Besonderheiten auch in Zukunft sehr wahrscheinlich auf gasförmige Brennstoffe, d.h. künftig dann klimaneutralen Wasserstoff, angewiesen sein dürften.

Der §22b Abs. 3 sollte deshalb entschärft werden. Unseres Erachtens wäre es gut, wenn analog zu Abs. 2 auch der Abs 3. den Akteuren möglichst große Spielräume im Sinne der Technologieoffenheit belässt und eine Formulierung benutzt wird, in der industrielle und gewerbliche Verbraucher sowie KWK-Fernwärmesysteme lediglich im Sinne einer beispielhaften, nicht abschließenden Aufzählung genannt werden.

3) Die planungsverantwortliche Stelle stellt ein Teilgebiet, in dem ein Gasnetz betrieben wird, als Prüfgebiet dar und macht dieses als „Prüfgebiet Wasserstoffnetz“ im Wärmeplan besonders kenntlich, wenn eine vertiefte Untersuchung der Eignung des Teilgebiets für eine Versorgung durch ein Wasserstoffnetz angezeigt ist. Das ist *insbesondere* der Fall, wenn

1. ein KWK-Fernwärmesystem zukünftig voraussichtlich mit Wasserstoff versorgt wird, oder
2. industrielle oder gewerbliche Abnehmer in dem Teilgebiet oder in der Nähe zukünftig voraussichtlich mit Wasserstoff versorgt werden, oder
3. im Falle eines bisher gasversorgten Gebäudebestands die notwendigen Einbau- und Umbaumaßnahmen für eine alternative Form der Wärmeversorgung technisch herausfordernd oder voraussichtlich mit sehr hohen Kosten verbunden wären.

Alternativ könnte analog zum Absatz 4, der die Ausweisung von Prüfgebieten für Biomethan regelt, auch einfach Absatz 3 Nr. 2 gestrichen werden und nur auf Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit abgestellt werden.

Dass die Kommune im Rahmen der *kleinen Wärmeplanung*, um ein Wasserstoffprüfgebiet auszuweisen, den Fragen nach Wirtschaftlichkeit und Verfügbarkeit von Wasserstoff (im aktuellen Gesetzentwurf in §22b Abs.3 Nr.1 und Nr.3 adressiert) nachgehen soll, ist unseres Erachtens nicht zielführend. Gerade kleine Kommunen dürften mit der Beantwortung dieser Fragen auch überfordert sein. Die Klärung dieser Fragen ist nach unserem Dafürhalten vielmehr eine genuine Kernobliegenheit des Netzbetreibers, der diesbezüglich über einen viel besseren Überblick über Marktentwicklungen und technologische Aspekte verfügt und diesen Fragen im Rahmen seiner Planungsprozesse und letztlich im Rahmen der Verteilnetzentwicklungspläne (VNEP) ohnehin nachgehen muss. Statt die Kommunen diese

Aufgabe zu übertragen, wäre es unseres Erachtens sinnvoller, dass sichergestellt ist, dass sich die Netzbetreiber bei der *kleinen Wärmeplanung* mit ihren Planungen frühzeitig einbringen.

Damit ist ein zweiter Punkt berührt, der uns im Zusammenhang mit den Paragraphen 22a und 22b WPGÄndG-E Sorgen bereitet: Dieser Punkt betrifft die Frage, wie die Netzbetreiber und hier gerade auch die Gasnetzbetreiber in den Prozess der Erstellung der *kleinen Wärmeplanung* zu beteiligen sind. In §22b Abs. 5 wird ausgeführt, dass

*„(5) Im Rahmen der Prüfung nach den Absätzen 2 bis 4 [...] die Personen nach § 7 Absatz 2 zu beteiligen [sind]. § 8 Absatz 2 ist auf Wärmepläne, die im Rahmen der kleinen Wärmeplanung erstellt werden, anzuwenden.“*

Es ist weder aus dem Wortlaut dieser Passage noch aus dem Gesamtzusammenhang zu erkennen, wann genau die Beteiligung zu erfolgen hat. Wir möchten uns deshalb hier der Position des BDEW anschließen, der diese Unklarheit ebenfalls beklagt: Demnach ist unbedingt sicherzustellen, dass schon die Einteilung der Gebiete und die Entwicklung von konkreten Umsetzungsmaßnahmen unter Einbindung der Beteiligten gem. § 7 Abs. 2 WPG erfolgt. Die Planungen der Netzbetreiber müssen – ebenso wie beim regulären Verfahren für größere Kommunen – auch in die *kleine Wärmeplanung* mit eingehen. Ansonsten droht Planungschaos. Sinnvolle Ansätze mit einem regionalen Planungshorizont könnten leicht durch lokale Schnellschüsse verbaut werden. Es darf auf keinen Fall so sein, dass die kleinen Kommunen ohne Einbindung der Netzbetreiber ihr gesamtes Gemeindegebiet pauschal als „Gebiet dezentraler Versorgung“ gemäß §22b Abs. 1 ausweisen, und dann - weil überhaupt keine Prüfgebiete nach Abs. 2 bis 4 vorgesehen sind, die Beteiligungsregelung des Abs. 5 ins Leere läuft und am Ende nur die Möglichkeit verbleibt, den kleinen Wärmeplan binnen 30 Tagen zu kommentieren. Den Anreiz genau eine solche pauschale Ausweisung als „Gebiet dezentraler Versorgung“ vorzunehmen, erscheint uns aber nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs gegeben: Die kleinen Kommunen könnten versucht sein, das in den Kommunen oftmals für Unruhe sorgende und deshalb oft unbeliebte Thema Wärmeplanung ganz schnell und bequem aus der Welt zu schaffen, indem einfach das gesamte Gemeindegebiet pauschal als „Gebiet dezentraler Versorgung“ nach Abs. 1 ausgewiesen wird. Und diese Versuchung erscheint angesichts angespannter Kommunalhaushalte umso größer, als die Ausweisung von Prüfgebieten gemäß Abs. 2 bis Abs. 4 zusätzliche Kosten und Arbeit verursachen dürfte.

Sehr geehrte Damen und Herren, unser Insistieren auf diesen oben genannte Punkten mag verwundern, da in der Begründung auf Seite 45 des Gesetzentwurfs zu lesen ist, dass auch die *kleine Wärmeplanung* – wie das Verfahren für größere Kommunen – „*keine rechtliche Außenwirkung*“ entfalten würde. Tatsächlich sehen wir eine solche Außenwirkung – quasi durch Hintertür - aber durchaus als gegeben. Denn das EnWG-Änderungsgesetz zur Umsetzung des EU-Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpakets in deutsches Recht sieht vor, dass gemäß dem neuen § 16d Abs 1 Nr.2 EnWG künftig die „*Verteilernetzentwicklungspläne nach § 16b Absatz 1 bis 4 [...] die nach § 23 des Wärmeplanungsgesetzes erstellten oder diesen nach § 5 des Wärmeplanungsgesetzes gleichgestellten Pläne berücksichtigen sowie dem Bedarf auch solcher Sektoren Rechnung tragen müssen, die nicht unter diese Pläne fallen...*“ Wir sehen deshalb die Gefahr, dass die BNetzA künftig Verteilernetzentwicklungspläne (VNEP), die die Transformation des Gasverteilsnetzes hin zu Wasserstoff vorsehen, mit der Begründung ablehnen kann, dass die kleinen Wärmepläne der vom VNEP erfassten Gemeindegebiete keine Wasserstoffprüfgebiete ausgewiesen haben.

Vor diesem Hintergrund möchten wir Sie deshalb bitten, sich dafür einzusetzen, dass im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens die bezeichneten Stellen im WPGÄndG, die eine mögliche Transformation der Gasnetze hin zu Wasserstoff in großen Teilen unseres Versorgungsgebiets von vorneherein verbauen könnten, im Sinne der Wahrung des Prinzips der Technologieoffenheit abgeändert werden.

Für ein persönliches Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung